# Satzung
# über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

**vom 04.12.2013 in der Fassung vom 12.06.2025 (in Kraft 01.01.2025)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz zur Änderung des NDSG und zur Änderung kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12. 12. 2012, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Gesetztes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012, hat der Rat der Samtgemeinde Lachendorf in seiner Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### *§ 1 - Allgemeines*

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf wird durch die Feuerwehrsatzung vom 24.06.1996 in der Fassung vom 06.07.2011 festgelegt.

### *§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr*

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
5. die Stellung einer Brandsicherheitswache.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
d) Einfangen und Retten von Tieren,
e) Behebung von Wasserschäden z. B. Auspumpen von Räumen und Kellern,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Ein Anspruch auf eine freiwillige Leistung nach Abs. 1 Nr. 3 besteht nur, wenn die originäre Leistung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf besteht nicht.

### *§ 3 - Gebührenschuldner*

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

***§ 4 - Gebührentarif und -höhe***

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene volle Stunde erst ab der 5. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine volle Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

***§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld***

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

***§ 6 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung***

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

***§ 7 – Unbillige Härte***

(1) Stellen die Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können die auf Antrag gestundet werden.
(2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder vom Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

***§ 8 - Haftung***

Die Samtgemeinde Lachendorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

***§ 9 - Inkrafttreten***

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Lachendorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lachendorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.03.1996 außer Kraft.

Lachendorf, 04.12.2013

Samtgemeinde Lachendorf

Warncke
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage:**
Gebührentarif

**Gebührentarif**

| | Je ganze Stunde |
|---|---|
| **1. Personaleinsatz** | |
| Personal der Freiwilligen Feuerwehr (Grundbetrag pro Einsatzstunde) | **35,00 Euro** |
| **2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)** | |
| 2.1 Löschfahrzeuge (LF) | **150,00 Euro** |
| 2.2 Tanklöschfahrzeuge (TLF) | **150,00 Euro** |
| 2.3 Rüstwagen (RW) | **160,00 Euro** |
| 2.4 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) | **200,00 Euro** |
| 2.5. Einsatzleitwagen (ELW) | **120,00 Euro** |
| 2.6. Mannschaftstransportwagen (MTW) | **120,00 Euro** |
| 2.7 Gerätewagen-Schlauch (GW) | **150,00 Euro** |
| 2.8 Tragkraftspritzenanhänger (TSA) | **200,00 Euro** |

**2 a. Brandsicherheitswachen**
Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen wird im Regelfall nur eine Fahrzeugstunde zur An- und Abfahrtzwecken festgesetzt. Die Gebühr je teilnehmendes Mitglied an der Brandsicherheitswache wird auf 50 % des Stundensatzes nach Ziffer 1 ermäßigt. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann im Einzelfall auf Antrag von diesen Gebührenfestsetzungen abgewichen werden.

**3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden grundsätzlich zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Sofern die Ermittlung des Tagespreises nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist wird stattdessen der Preis der letzten Beschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Erstattung der Kosten, für Ausrüstung die während des Einsatzes beschädigt wird oder für Verpflegung bei längeren Einsätzen, können ebenfalls verlangt werden.

**4. Unfugalarm**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

**5. sonstige Inanspruchnahme**

5.1 Für Inanspruchnahme und Leistungen von Dritten, werden die entstandenen Aufwendungen in tatsächlicher Höhe mit der Gebühr erhoben.

5.2 Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind.

---

***Satzung vom 04.12.2013***
***veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 12.12.2013***
***Nr. 53 S. 400 in Kraft: 01.01.2014***

***1. Änderung vom 11.12.2014***
***Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 18.12.2014***
***Nr. 57 S. 596 in Kraft: 01.01.2015***

*2. Änderung vom 20.06.2016*
*Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 22.07.2016*
*Nr. 38 S. 346* *in Kraft: 01.07.2016*

*3. Änderung vom 12.06.2025*
*Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle vom 12.05.2026*
*Nr. 37 S. 346* *in Kraft: rückwirkend zum 01.01.2025*